



MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 7

Jahr 2021

ausgegeben am 23.4.2021

Verordnung des Rektorats der KPH Edith Stein über den Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 bei Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen und Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahrens (COVID-19-Sicherheitsmaßnahmenverordnung)

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. II Nr. 171/2021, wird als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nach Anhörung der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums, der Hochschüler*innenvertretung und des Dienststellenausschusses an der KPH Edith Stein verordnet:

§ 1. Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen des Eignungsverfahrens für das Lehramtsstudium Primarstufe ist – unbeschadet der Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung und darin vorgeschriebener Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (wie Pflicht zu FFP2- oder gleichwertiger Schutzmaske und Mindestabstand) sowie vergleichbarer Vorschriften, die an externen Veranstaltungsorten aufgrund einer Anordnung des über diesen Ort verfügbungsberechtigten Rechtsträgers zu befolgen sind – nur mit Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 zulässig. Dies gilt für Studierende und Studienwerber*innen sowie für Lehrende, Prüfende und sonstige anwesende Personen (wie insbesondere Aufsichtspersonen und Personal, das zur Organisation und Durchführung der Präsenzveranstaltung benötigt wird).

§ 2. Als Nachweis eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 im Sinne von § 1 gelten für Studierende und Studienwerber*innen Bescheinigungen über das negative Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt. Bei der Beurteilung der ausreichenden Aktualität des Tests ist auf das geplante Ende der Präsenzveranstaltung abzustellen.

§ 3. Betreffend Ausnahmen zum Nachweis eines negativen Tests kommen die entsprechenden Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes §17 (12) zur Anwendung. Zusätzlich ist auch der Nachweis einer absolvierten COVID-19-Schutzimpfung dem Nachweis über ein negatives Testergebnis gleichzusetzen. Als Nachweise gelten ärztliche Bestätigungen und Bestätigungen von Gesundheitsbehörden.

§ 4. (1) Studierende, die an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder einer Präsenz-Prüfung teilnehmen und nicht aufgrund der unter in §3 genannten Ausnahmen von der Testpflicht befreit sind, haben während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung den vorgeschriebenen Nachweis über die Durchführung eines zeitnahen negativen Tests auf COVID-19 und das dabei erzielte negative Testergebnis, mit sich zu führen und dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in, dem*der Prüfer*in oder allenfalls durch die Institutsleitungen beauftragten Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5. Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen sind grundsätzlich verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung entweder selbst zu überprüfen oder durch beauftragte Aufsichtspersonen überprüfen zu lassen und jenen Personen, die keine entsprechende Bescheinigung mit sich führen, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zu verweigern. Bei Lehrveranstaltungen gilt dies insofern, als dies im Ablauf und dem Format der Lehrveranstaltungen sinnvoll und zumutbar ist. Zum Zweck der Überprüfung von Bescheinigungen sind die in Satz 1 genannten Personen zur Feststellung der Identität der überprüften Studierenden berechtigt. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Bescheinigungen ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.

§ 6. Für Studienwerber*innen, die an einem Präsenzmodul eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens teilnehmen, gilt § 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung durch die Beauftragung entsprechend geeigneter Personen mit der Überprüfung der Bescheinigungen sicherzustellen ist.

§ 7. Für Studierende und Studienwerber*innen, denen die Teilnahme an einer Präsenz-Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 verweigert wird, ist die Abwesenheit jedenfalls nicht als Prüfungsantritt zu werten.

§ 8. Für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens anderer Bildungseinrichtungen, die – insbesondere im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen – in Räumlichkeiten der KPH Edith Stein stattfinden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 9. Für Präsenzmodule des Eignungsverfahrens können durch Verordnung des Rektorats rechtzeitig vor Abhaltung des entsprechenden Moduls nähere und gegebenenfalls abweichende Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erlassen werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 23. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des Sommersemesters 2021 außer Kraft.

Das Rektorat der KPH Edith Stein